

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Mittheilungen aus Oldenburg

Oldenburg, 9.1843 - 14.1848 [?]

No. 50, 11. December 1847

urn:nbn:de:gbv:45:1-4432

Mittheilungen aus Oldenburg.

Ein vaterländisches Unterhaltungsblatt

ü b e r

alle Gegenstände aus dem gesellschaftlichen Leben, den Künsten und der Literatur.

Dreizehnter Jahrgang.

N^o 50.

Sonntag, den 11. December.

1847.

Wie sind die Könige von Preußen dem eigentlich an den Schweizer Canton Neuenburg (Neufchatel) gekommen?

Das ist eine ganz einfache und doch etwas verwickelte Erbschafts-Geschichte; die ich hier erzählen will, weil manche vielleicht nicht wissen, wie sie dazu gekommen sind*). — Die Landschaft Neuenburg gehörte in alten Zeiten zum Burgundischen Reich; bis ins 11. Jahrhundert, wo sie ans deutsche Reich kam. Die Besitzer derselben, die Grafen von Neuenburg breiteten sich im 12. Jahrhundert sehr aus und theilten sich in die Linien Neuenburg, Valendis, Nidau und Harberg. Die Linie Neuenburg starb 1373 mit Graf Ludwig aus und das Land kam an seine Tochter, Gemahlin des Grafen von Neuenburg Nidau, nach diesem an den Sohn der jüngsten Tochter und 1503 ebenfalls durch eine Tochter an das Haus von Orleans-Longueville. Am Ende des 13. Jahrhunderts übergab Rudolf von Neuenburg die Oberhoheit seiner Herrschaft dem Kaiser Rudolf von Habsburg und dieser trat sie dem Johann von Chalon, einem mächtigen Burgundischen Fürsten ab. Dessen Ur-Ur-Enkel Jo-

hann III. brachte im Jahre 1589 durch Heirath das Fürstenthum Dranien an sein Haus, die nachmaligen Fürsten von Dranien erhielten als Nachkommen des Johann von Chalon die Hoheit über Neufchatel, an welche Friedrich I., König von Preußen, weiblicher Seite Abkömmling vom Hause Dranien, Anspruch machte, als 1707 das Haus Longueville erloschen war. Die Landstände von Neufchatel ernannten am 3. Nov. 1707 unter allen Prätendenten Friedrich I., König von Preußen, zum Erben des Hauses Chalon, und der Canton Bern beschützte mit bewaffneter Macht den Ausspruch der Bürger von Neufchatel, gegen die Drohung und Widersehung Frankreichs, welches endlich im Utrechter Frieden 1713 den König von Preußen als Fürsten von Neufchatel anerkannte. — Neufchatel ist immer als ein Theil der Schweiz betrachtet worden. Seit dem Jahre 1307 haben die Grafen Neufchatels, die Stadt Neufchatel, Valendis (Valengin) und andere Gemeinden, Bündnisse und Burgrechte mit den Cantonen Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern errichtet und sehr oft in nachmaligen Jahrhunderten erneuert. In dem 1407 zwischen dem Grafen Conrad, der Stadt Neufchatel, und Bern geschlossenen ewigen Burgrecht wird von den beiden ersteren die Regierung von Bern als Schiedsrichter bei allen ihren künftigen Streitigkeiten anerkannt und festgesetzt, daß sie ihre Urtheilsprüche mit aller Macht gegen den Ungehorsamen durchsetzen solle. Durch diese genaue Verbindung mit vier Cantonen stand Neufchatel mit der ganzen Schweiz im Bündniß, nahm deswegen an den meisten Verträgen der Schweiz Theil, folgte denselben politischen Verhältnissen und genoß dieselben Vortheile. Die Neufchateler fochten auch in den Berner Kriegen — so stand Albert von Tissot, ein tapferer Ritter, mit 50 Neufchatelern unter dem Banner Berns in der Schlacht von St. Jakob bei Basel 1444. — Als die Eidgenossen 1511 gegen Frankreich mit dem

*) Viele dieser historischen und statistischen Nachrichten sind aus einem Buche gezogen, dessen ehrenwerther glaubwürdiger Verfasser die Schweiz, ihre Geschichte, ihre politischen und Lokal-Verhältnisse genauer kannte als wohl irgend ein Mitbewerber. — Dr. Ebel aus Zürich: Anleitung die Schweiz zu bereisen. Die Darstellung ist um so unbelangener, da das Buch 30 Jahre alt ist. — Nach Napoleons Sturz ward bekanntlich die von ihm der Schweiz am 19. Febr. 1803 gegebene Mediations-Akte aufgehoben; und die alten Verhältnisse traten ganz wieder ein. — Die diplomatischen und publicistischen Auszüge sind aus Martens recueil des principaux traités etc. etc. depuis 1761 jusqu'à présent — ein Werk, welchem überall officielle Eigenschaft beigelegt wird.



Papst Julius II. in Bündniß traten, und Ludwig von Orleans im Dienst seines Königs die Schweizer äußerst beleidigt hatte, so besetzten sie 1512 Neuchâtel, ließen sich huldigen und regierten es durch Landvögte bis 1529, wo sie es der Wittve des Orleans unter Vorbehalt der Verfassung und aller Freiheiten des Landes zurückstellten. Die Unabhängigkeit Neuchâtels vom deutschen Reich wurde zuerst in dem Frieden öffentlich anerkannt, welchen Kaiser Maximilian I. 1499 mit den Eidgenossen schloß, und im westphälischen Frieden 1648 wurden diesem Fürstenthume die Rechte eines unabhängigen Staats, welche von allen Cantonen der Schweiz gewährleistet wurden, gesichert. Die Könige von Preußen erklärten Neuchâtel stets als einen Theil der Schweiz und in der Eigenschaft: Fürsten von Neuchâtel, sich als Bundesgenossen der Schweiz. — Noch im Jahre 1766 übernahm Bern das Richteramt in einem heftigen und blutigen Streit zwischen den Einwohnern Neuchâtels und dem König von Preußen, sandte eine bewaffnete Macht dahin, vollzog die von schweizerischen Bevollmächtigten gefällten Urtheile und stellte Ruhe und Ordnung wieder her.

Die Einwohner des Fürstenthums Neuenburg und Valendis (Neuchâtel und Valengin) genossen von jeher eines hohen Grades bürgerlicher und politischer Freiheit. In ihrer Verfassung ist die Gewalt des Königs von Preußen einzig auf die Verwaltung beschränkt, die Souveränität aber dem Staat oder dem Bürgerganzen zugetheilt und alle Rechte der Bürger sind gegen jede Willkühr und jede Ausdehnung vor Gewalt sicher gestellt. S. articles généraux de la constitution, et les articles particuliers de la ville de Neuchâtel et Valengin. — Befreiung von allen Abgaben, Subsidien und Steuern, von Zollgebühren und Mauthzwang, allgemeine Religionsfreiheit, wie in keinem andern Schweizer Canton, leichte Bürgeraufnahme jedes Ausländers und tiefer Friede von außen hatten die hochgelegenen rauhen Bergthäler Neuenburgs mit einer großen Menge von Fremden in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts bevölkert, welche Kunstgeschicklichkeiten aller Art besaßen. (Die großen Uhrenfabriken in Locle und Chaux de Fonds). Die Ausdehnung der Bürgerfreiheit geht nach den oben angeführten articles so weit, „daß Jeder in den Dienst einer Macht treten kann, wo er Lust hat und selbst gegen den König von Preußen fechten darf, wenn nur nicht diese Macht mit dem König als Fürsten von Neuchâtel im Krieg begriffen ist.“ — Die Neuchâteler hatten während des siebenjährigen Kriegs — sieben Compagnieen im Dienste Frankreichs, und standen gegen Friedrich II. im Felde. Der König ließ Neuchâteler Offiziere, die bei Rossbach gefangen genommen waren, zu sich rufen, behandelte sie freundlich, und fragte, ob auch der Seyon (ein reisender Bergfluß, der bei Neuchâtel in den See fällt) kürzlich Verwüstungen angerichtet habe? — Die Neuchâteler fuhren immer fort, während des Kriegs in Frankreich zu dienen.

Das Fürstenthum Neuchâtel mußte im Februar 1806

(Bekanntmachung des Königs an die Bürger von Neuchâtel und Valengin vom 28. Febr. 1806) von dem Könige von Preußen Friedrich Wilhelm III., welcher damals das von Frankreich occupirte Hannover haben wollte und es auch am 1. April 1806 bekam, an den Kaiser Napoleon abgetreten werden *). Am 17. März ward es in Besitz genommen. Napoleon übertrug es durch ein Dekret vom 30. März 1806 an den Marschall Berthier. Dieses Decret sagt:

Napoléon par la grace de Dieu et par les constitutions Empereur etc. etc. — *Voulant donner à notre cousin le maréchal Berthier notre grand veneur et notre ministre de la guerre un témoignage de notre bienveillance etc. etc.* — *Nous lui transférons par les présentes la principauté de Neuchâtel avec le titre de prince et duc de Neuchâtel, pour la posséder en toute propriété et souveraineté telle qu'elle Nous a été cédée par S. M. le Roi de Prusse.* — (Rückfall an Napoleon im Fall Berthiers männliche und legitime Nachkommenschaft ausstürbe etc.) *Notre cousin le maréchal Berthier prêtera en nos mains et en sa dite qualité de prince et duc de Neuchâtel le serment de nous servir en bon et loyal sujet etc. etc. Nos peuples de Neuchâtel mériteront par leur obéissance envers leur nouveau souverain la protection spéciale, qu'il est dans notre intention de leur accorder constamment etc. etc.*

In dieser Uebertragungsacte herrschen seltsame Begriffsverwirrungen und Widersprüche. — Einmal heißt es: „er soll das Fürstenthum besitzen als Eigenthum und mit Souveränität, so wie es Uns vom König von Preußen übertragen worden.“ Dann wieder: „er soll in unsere Hände und in seiner Eigenschaft als Fürst und Herzog von Neuchâtel den Eid ablegen, Uns als guter und treuer Unterthan zu dienen.“ Ferner: „Unser Volk von Neuchâtel wird durch seinen Gehorsam gegen seinen neuen Souverain den besondern Schutz verdienen, welchen Wir ihn beständig angedeihen lassen wollen.“

Die Uebertragungsacte wird hier übrigens nur als eine Merkwürdigkeit angeführt, die keinen geschichtlichen Werth mehr hat. Sie ist nur eines von den tausend Beispielen, wie willkürlich und widersinnig Napoleon mit Menschen und Ländern spielte, wie doppelstimmig er in allen Dingen zu Werke ging, wie er immer augenblicklich mit der Linken wiedernahm, was er mit der Rechten gegeben hatte, und wie er hauptsächlich dadurch ein Gegenstand des Hasses, zuletzt des Abscheus wurde, daß er immer betrog, nie Wort hielt, immer Despot war.

Als der König von Preußen nach der Schlacht von Leipzig im Winter 1813 nach Frankfurt a. M. kam, fand sich hier schon eine Deputation aus Neuchâtel ein, welche

*) [Anspach, Cleve und Neuchâtel gegen das damalige Kurfürstenthum Hannover. — Vertrag, unterz. v. Haugwitz und Durvc. Wien, 15. Dec. 1805.]

ihn hat, wieder von dem Fürstenthum Besitz zu nehmen. — Das geschah auch. — Am 18. Juni 1814 erließ der König von Preußen aus London, wohin er nach der Einnahme von Paris gegangen war — ein Schreiben an seinen Bevollmächtigten, welcher beauftragt war, den Beitritt Neuenburgs zum Schweizerbund, zu vollziehen, worin es hieß: — „Ich will, daß in Folge dieses Beschlusses die Vollstreckung der Verbindlichkeiten, die der Staat Neuenburg als Mitglied des Schweizerbundes übernimmt, lediglich der dortigen Regierung zustehe, und daß hinsichtlich der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, hinsichtlich der Formen, in welcher sie behandelt werden und hinsichtlich der Theilnahme an ihren weiteren Entwicklungen, Neuenburg in die Verhältnisse eintrete, welche unter den Schweizer Cantonen bestehen.“

Dies ist nun zwar das Wort des verstorbenen Königs Friedrich Wilhelm III. — Aber tritt der neue König nicht ein in die vom Vater ererbten Verpflichtungen? — Veruft Friedr. Wilh. IV. sich nicht in seiner Thronrede vom 11. April auf das ihm vom Vater überkommene? Sagt er nicht mit feierlichen Worten „ich bin unverföhnlicher Feind jeder Willkürlichkeit!“ — ? — Darf man von ihm erwarten, daß er in der Schweizersache diesem Ausspruch untreu werde? — Ist Friedrich Wilhelm IV. nicht ein Mann des Wortes — und des Worthaltens?

Die Akte vom 19. Mai 1815, wodurch Neuenburg in den Schweizer Bund wieder eingetreten ist, sagt: — „Der Staat Neuenburg wird in dem Schweizerbund zugelassen in der Eigenschaft eines Cantons. Diese Zulassung hat Statt gehabt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche der Staat Neuenburg als Bundesmitglied übernehmen wird, so wie seine Theilnahme an der Berathung der allgemeinen Schweizer-Angelegenheiten, imgleichen die Genehmigung und Vollziehung der Tagungsbeschlüsse nur die in Neuchâtel residirende Regierung angehen, und keiner anderweiten Ratifikation noch Sanction bedürfen.“

Im Pariser Frieden v. 30. Mai 1814 heißt es Art. 6. — *La Suisse indépendante continuera de se gouverner par elle-même.*

In der Wiener Congress-Akte Art. 75.: *Le Valais, le territoire de Genève, la principauté de Neuchâtel sont réunis à la Suisse et formeront trois nouveaux cantons.*

Der von ganz Europa (namentlich von den Mächten, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben „les puissances signataires“) anerkannte Bundesvertrag zwischen den 22 Cantonen der Schweiz vom 7. Aug. 1815 sagt:

Art. 1. Die 22 souverainen Cantone der Schweiz, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf — vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und

Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden ihrer Cantons in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages werden angenommen werden. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

Art. 2. bestimmt die Schweizerischen Bundes-Contingente — Neuenburg: 1000 Mann.

Art. 3. bestimmt die Beiträge der sämmtlichen Cantons zu gemeinsamen Kriegs- und andern Kosten — Neuenburg 25,000 Franken.

Art. 6. verbietet alle Sonderbünde.

Am Schluß dieses aus 15. Artikeln bestehenden Vertrags heißt es: die 22 Cantone constituiren sich als schweizerische Eidgenossenschaft. — So geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die genannten Gesandten und Legationsräthe der eidgenössischen Stände. — Zürich den 7. Aug. 1815.

Für Neuenburg haben unterschrieben: de Rougemont, procureur général et président du conseil d'état; le comte Louis de Pourtalès conseiller d'état. F. Aug. de Montmolin, cons. d'état.

Zu den Beilagen der Wiener Congress-Akte, welche nach Art. 118. derselben „integrirende Theile derselben sind, und dieselbe Kraft haben, als wenn sie der Congress-Akte Wort für Wort eingeschaltet wären,“ gehört auch la *declaration des puissances sur les affaires de la confédération helvétique du 20. mars 1815*; und in einer Declaration des puissances signée à Paris 20. novbr. 1815; et portant reconnaissance et garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire (unterzeichnet von den österreichischen, französischen, englischen, portugiesischen, preussischen, russischen Bevollmächtigten) — heißt es: Les puissances signataires de la declaration du 20. mars reconnaissent authentiquement par le present acte que la *neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière* L'acte d'accession de la Suisse à la declaration donnée à Vienne le 20. mars 1815 par les puissances signataires du traité de Paris, ayant été dûment notifiée aux ministres des cours Imperiales et Royales par l'acte de la Diète helvétique du 25. mai suivant; rien ne s'opposait à ce que l'acte de la reconnaissance et de la garantie de la *neutralité perpétuelle* de la Suisse dans ses nouvelles frontières fût fait conformément à la declaration susdite. Mais les puissances ont jugé convenable de suspendre jusqu'à ce jour la signature de cet acte à cause des changemens que les événemens de la guerre etc. etc. pourraient apporter aux limites de la Suisse. etc. etc.

Sind das nun alles wieder einmal ganz werthlose Papierschnitzel? — Werden auch hier der Pariser Friede, die Wiener Congress-Akte, der Schweizer Bundesvertrag — und alle jene Accessionen und Declarationen, wie gar nicht vor-



Mittheilungen aus Oldenburg.

Ein vaterländisches Unterhaltungsblatt

ü b e r

alle Gegenstände aus dem gesellschaftlichen Leben, den Künsten und der Literatur.

Dreizehnter Jahrgang.

N^o 51.

Sonnabend, den 18. December.

1847.

Villegiatur auf dem Rigi.

Eine Nagelfluopyramide, 5000 Fuß hoch über dem Meerespiegel sich erhebend, zwischen den anmuthigsten Geländen und drei Seen am Eingang der eigentlichen Gletscherwelt gelagert, zehn Stunden im Umkreis haltend, isolirt, mit kühnen Felsparthieen, stäubenden Wasserfällen, sonnigen Matten und rauschenden Forsten geschmückt, gegen Osten und Süden den Anblick all' der unzähligen Firne, Hörner, Zinken, Schneefelder und Gletscher gewährend, die sich vom Vorarlberg bis Piemont hinablagern, gegen Norden und Westen bis an den Schwarzwald und Jura hin das wundervollste Panorama von Bergen, Thälern, Wäldern, Städten, Dörfern, Seen und Strömen vor dem entzückten Auge aufrollend; — so ist der Rigi das Ausrufungszeichen in der Riesenschrift der schweizerischen Alpen.

Sie klingt etwas überschwänglich, diese Phrase, wie ich sie vor Jahren in den romantischen Tagen der Jugend niedergeschrieben. Aber ich kann dem großartigen Eindruck gegenüber, welchen der einzige Berg bei meinem letzten Besuche wieder auf mich gemacht, auch jetzt noch keine kühleren Worte finden. Wer, wie ich, in einer dunstigen Stadt ein langes Jahr am Schreibtisch gefessen und sich dann mit der Schnelligkeit unserer modernen Reiseanstalten mit einmal auf den Rigi versetzt sieht, wahrlich dem müßte das Herz vom Bücherstaub völlig vertrocknet worden sein, so ihm inmitten solcher Größe und Schönheit das Blut nicht wieder jugendlich durch die Adern pulsrte. Man sollte das ekelhafte Geschlecht unserer Blasiereten und Zerrissenen zu einer Rigiexcursion nöthigen; gewiß, sie würde auch auf diese verschlammten Seelen ihre heilkräftige Wirkung nicht ganz verfehlen.

Wir ließen uns, von Arth aufbrechend, durch die sengende Mittagshitze bestimmen, den Berg zu Pferde zu besteigen, wovon aber Jedem abzurathen ist, dem noch irgend ein erträgliches Fußwerk zu Gebote steht. Glendere Mähren sind nämlich schwerlich irgendwo zu finden, als diese Rigiwälder, und während das Besteigen des Berges für den Fußgänger durchaus gefahrlos ist, kann man sich, auf so einer stolpernden, lebensfatten Rosinante hockend, eines bänglichen Gefühles nicht erwehren, wenn man seine Reisegenossen, besonders Frauen, an abschüssigen Stellen, wo die Thiere förmlich klettern müssen, gleichsam in der Luft hängen sieht. Es wird für den Reitspad schlechterdings Nichts gethan, obgleich man von den Reisenden einen starken Wegzoll dafür erhebt. Durch den Obstgarten des Thals von Arth hinziehend, ließen wir das schauerliche Felsstrümmersfeld, unter welchem seit 1806 Goldau begraben liegt, links liegen und begannen rechter Hand bergan zu klimmen. Der Weg bis zur Station „Unterdächli“ ist heillos und dieses Wirthshaus trotz seines geringen Umfangs sicherlich eine der größten Prellanstalten der Welt. Jeder Rigibesteiger ist förmlich dafür zu warnen, sich hier irgend eine Erfrischung geben zu lassen. Der Wirth, die Pferdeführer, die Gepäckträger und all' die diversen Industrierritter des Rigi unterhalten eine fortwährende Verschwörung gegen die Reisenden und aus diesem Neß von Gaunerei und Schamlosigkeit ist für den Unkundigen kein Entrinnen möglich. Vom Dächli durch einen schönen Buchenwald aufwärts steigend, gelangt man ziemlich bald zum „Klösterli“, welches, von Kapuzinern bewohnt und von mehreren Wirthshäusern umgeben, mit seiner Kapelle in einem allerliebsten Alpenthälchen daliegt. Ein Wasserfall erhöht den Reiz der Scenerie, Rudel von gemsenfarbigen Ziegen umringen den Reisenden, von den umliegenden Abhängen bimmeln die Glocken der grasenden Heerden, Sennen in

